welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung beider vertragender Theile als Verbrechen oder Vergehen strasbar sind. Daß nun die dem Malzacher zur Last gelegte That nach dem deutsschen Reichsstrasgesetzbuche das Verbrechen des betrüglichen Vankervetzs begründet, kann angesichts des Art. 281 desselben, welchem die Anklage genau entspricht, keinem Zweisel unterliegen und sonach nur noch in Frage kommen, ob dieselbe auch nach dem Strasgesetzbuche des Kantons Aargau, in welchem Malzacher arretirt worden ist, als Verbrechen oder Vergehen strasbar sei. Daß der eingeklagte Thatbestand auch unter den gleichen straspesetzbuche, ist dabei nicht erforderlich, sosenn derselbe nur auch nach dem aargauischen Strasgesetzbuche als ein solches Verbrechen oder Vergehen erscheint, welches nach dem erwähnten Auslieserungsvertrage die Auslieserungspssicht begründet.

3. Das Letztere ist nun in der That der Fall, indem mit der Regierung und der Staatsanwaltschaft von Aargau anzunehmen ist, daß diejenigen Handlungen und Unterlassungen, wegen welcher Malzacher beim Amtsgerichte Säckingen in Untersuchung steht, unter Art. 162 lit. e des aarg. Strafgeseth, subsummirt werden können und danach als Betrug, somit als ein Berbrechen, das nach dem angesührten Bertrage zur Auslieferung verpslichtet, mit Strafe bedroht sei. Uebrigens hat Malzacher auch nichts Gegentheiliges behauptet und namentlich nicht etwa aus dem Grunde, daß die eingeklagte Handlung nicht nach der Gesetzgebung beider vertragenden Theile als Berbrechen oder Bergehen strafbar sei, Einwendung gegen die Auslieserung erhoben.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Auslieserung des A. Malzacher ist bewilligt.

108. Urtheil vom 9. Dezember 1876 in Sachen Frig.

A. Das großhzgl. badische Staatsministerium verlangte beim schweizerischen Bundesrathe die Auslieserung des nach St. Galelen gestüchteten und dort vorläusig verhafteten Otto Friz von Konstanz, welcher am 5. April d. J. seine Zahlungen eingestellt hat, gestützt auf einen Berhaftsbesehl des großhzgl. bad. Oberamtsgerichtes Konstanz vom 9. November d. J., wonach Friz wegen einsachen und betrüglichen Bankerottes nach \$. 281, Ziff. 1 und 3, und \$. 183 des R. St. G. B. in Anklagezustand versetzt ist, gestützt darauf, daß derselbe

a. die Handelsbücher, die er überhaupt führte, so unordentlich geführt habe, daß sie keine Uebersicht seines Vermögenszustandes gewähren;

b. unterlassen habe, die Bilanz seines Vermögens in der gesehlich vorgeschriebenen Zeit zu ziehen;

c. das Kassauch vom September 1871 bis 31. Dezember 1875 entweder gar nicht geführt oder dasselbe vernichtet oder verheim-licht und pro 1875 vom 5. Februar an zu führen unterlassen habe, und

d. Geld, Waaren und andere Fahrnifgegenstände bei Seite geschafft habe.

B. Otto Fritz erhob aus dem Grunde Einsprache gegen seine Auslieserung, weil er die ihm zur Last gelegten Handlungen nicht verübt habe.

C. Die Regierung des Kantons St. Gallen bemerkte: Nach der st. gallischen Strafgesetzgebung begründen folgende Handlungen den Thatbestand des betrüglichen Fallimentes:

a. die Beseitigung der Rechnungs- oder Handlungsbücher oder die Vorlage derselben mit falschen Einträgen;

b. der Einzug beträchtlicher Summen in Geld oder Waaren in den letzten sechs Monaten vor Einstellung der Zahlungen, ohne sich über ihre Verwendung glaubwürdig ausweisen zu können;

c. die Verheimlichung oder Beseitigung von Geld oder geldwerthen Sachen, Papieren oder Forderungen und die Eingehung von Scheingeschäften zum Schaden der Gläubiger.

495

Wenn kein Schaden oder kein solcher über 100 Fr. ausgemittelt vorliege, so qualifizire sich das Delict als Bergehen, sonst als Berbrechen.

Die unordentliche Führung der Geschäftsbücher und die Unterlaffung, die Bilang zu ziehen, vermöchten also für fich allein feineswegs den Thatbestand des betrüglichen Bankerottes zu erstellen.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Nach Art. 1 Ziff. 13 des Auslieferungsvertrages zwischen ber Schweiz und bem deutschen Reiche ist Die Auslieferungspflicht bezüglich solcher Personen, welche wegen betrüglichen Bankerottes und betrüglicher Benachtheilung der Konkursmasse als Urheber in Anklagezustand verset find, in allen denjenigen Fällen begründet, in welchen jene Handlungen nach ber Gesetzebung beider vertragenden Theile als Berbrechen ober Bergehen strafbar find.

2. Run ftust fich die beim Oberamtsgerichte Ronftang gegen Fritz erhobene Anklage, soweit fie auf betrüglichen Bankerott gerichtet ist, lediglich auf Ziff. 1 und 3 des §. 281 des deutschen R. Strafgesb., wonach Kaufleute, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, wegen betrüglichen Bankeruttes mit Zuchthaus bestraft werden, wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu

benachtheiligen,

1. Bermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft haben. (Art. 281, Ziff. 1.)

2. Sandelsbücher zu führen unterlaffen haben, deren Führung

ihnen gesetzlich oblag. (Art. 281, Ziff. 3.)

Nach dem st. gallischen Strafgesetzbuche begründet nun aber lediglich die sub. 1 angeführte Handlung, nämlich die in betrüglicher Absicht erfolgte Beseitigung oder Berheimlichung von Bermögensstücken, das Berbrechen des betrüglichen Bankerottes und kann taher die Austieferung auch nur insoweit bewilligt werden, als die Anklage auf jene Handlung gerichtet ist.

3. Der übrige Theil der Anklage bezieht sich lediglich auf bas Bergehen des einfachen Bankerottes, welches nach dem Aussieferungsvertrage nicht zur Aussieferung verpflichtet und

um deffentwillen baber bie Auslieferung, gemäß Art. 4 bes cit. Staatsvertrages, auch nicht stattfinden fann.

4. Die Frage, ob eine requirirte Person fich des eingeklagten Bergebens schuldig gemacht habe, ist, wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat, lediglich von denjenigen Behörden zu prüfen, welche zur Beurtheilung der gestellten Anklage kompetent find, und daber die Bestreitung des Otto Fritz, daß die strafbare Handlung, wegen deren er verfolgt wird, von ihm verübt worden sei, nicht geeignet, die Berweigerung der Auslieferung zu rechtfertigen.

Demnach hat das Bundesgericht erfannt:

Die Auslieferung des Otto Frit wird wegen des Verbrechens des betrüglichen Bankerottes, verübt durch Beseitigung oder Berheimlichung von Bermögen (Art. 281 Biff. 1 des deutschen Reichsstrafgesethuches) bewilligt, bezüglich des übrigen Theiles der Anklage dagegen nicht bewilliat.

109. Urtheil vom 16. Dezember 1876 in Sachen Sabn.

A. Die kaiserlich deutsche Gesandtschaft verlangte beim schweizerischen Bundesrathe die Auslieferung des Carl Theodor Hahn, gestützt auf einen Haftbefehl des Untersuchungsrichters beim faiserl. Landgericht zu Strafburg vom 10. November d. J., worin Sahn beschuldigt ist, am 5. Oktober d. 3. in Strafburg bem Schlosser Josef Met ein Leintuch im Werthe von 4-5 Mark gestohlen und den Schuhmacher Christoph Vonhof um ein Kaar Stiefel im Werthe von 24 Mark betrogen zu haben. (§§ 242 und 263 des deutschen R. Strafgesb.) Nach einem Berichte des kaiserl. Oberprokurators zu Strafburg gründet sich die Anklage auf Betrug barauf, daß Bonhof fich von Sahn bereden ließ, die Stiefel bemfelben zu verkaufen, wenn derfelbe alsbald 24 Mark dafür bezahle; daß aber Sahn nichts bezahlt, sondern